

| Lfd. Nr. | Datum | INHALT Titel | Seite |
|----------|------------|---|-------|
| 253 | 18.12.2015 | Bekanntmachung der II. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich vom 18.12.2015 | 546 |
| 254 | 14.12.2015 | Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Herrenholz und Schöppinger Berg", Stadt Horstmar, Kreis Steinfurt | 549 |
| 255 | 14.12.2015 | Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -; Öffentliche Bekanntgabe gem. § 3a Satz 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, § 1 Abs. 1 UVPG NRW | 553 |
| 256 | 17.12.2015 | Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -; Öffentliche Bekanntgabe gem. § 3a Satz 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, § 1 Abs. 1 UVPG NRW | 554 |
| 257 | 16.12.2015 | Bekanntmachung der Haushaltsatzung des Zweckverbandes KAAW – Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West für das Haushaltsjahr 2016 vom 16.12.2015 | 555 |

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,30 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

Tel.: 02551 69-0
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
BLZ: 40351060
Konto: 331
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
BLZ: 403 619 06
Konto: 43 40 300 200
IBAN: DE74 403 619 06 4340300200
BIC: GENODEM1IBB

253. Bekanntmachung der II. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich vom 18.12.2015

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich hat am 01.12.2015 gemäß §§ 7 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), die folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für den Zweckverband Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. In die Verbandsversammlung bestellen die Vertretungskörperschaften aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes insgesamt 15 vertretungsberechtigte Personen,

| | |
|--------------------|--------------|
| Stadt Lengerich | 7 Vertreter, |
| Gemeinde Ladbergen | 4 Vertreter, |
| Gemeinde Lienen | 2 Vertreter, |
| Stadt Tecklenburg | 2 Vertreter. |
- (2) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist eine stellvertretungsberechtigte Person für den Fall der Verhinderung zu bestellen.
- (3) Die Mitgliedschaft bestellter Vertreter in der Verbandsversammlung richtet sich nach der Wahlperiode der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder. Diese haben innerhalb von 3 Monaten nach der Wahl der Vertretungskörperschaften die neuen Vertreter zu benennen. Die vertretungsberechtigten Personen üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten vertretungsberechtigten Personen weiter aus.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls in entsprechender Anwendung von § 45 GO NRW.

§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Nr. 2 die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Vertreters

Nr. 3 die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Vertreters

§ 6 Absatz 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Verbandsversammlung wird zu ihrer 1. Sitzung nach der Neuordnung des Zweckverbandes durch den Bürgermeister der Stadt Lengerich (Westf.), danach jeweils durch ihren Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen schriftlich einberufen. Die Verbandsversammlung wählt in der 1. Sitzung nach der Neuwahl der Vertreter aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Vertreter.

(3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest.

§ 7 Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter der Verbandsversammlung gefasst, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Änderungen der Verbandssatzung, insbesondere der Beitritt und die Auflösung des Zweckverbandes, bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung (12 Vertreter). Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter wird unter Berücksichtigung des § 16 Abs. 1 GkG von der Verbandsversammlung gewählt.

§ 9 erhält folgende Fassung:

Der „Zweckverband Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich“ hat das Recht, nach Maßgabe des Stellenplanes Beschäftigte einzustellen.

§ 12 erhält folgende Fassung:

Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, richten sich nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit. Dabei genügt gemäß § 16 Abs. 4 GkG NRW die Unterschrift des Verbandsvorstehers oder seines Vertreters. Ausgenommen hiervon sind Personalangelegenheiten. In diesen Angelegenheiten ist die zusätzliche Unterschrift des Leiters der Musikschule oder seines Vertreters erforderlich.

§ 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die hauptberuflich tätigen Beschäftigten sind bei einer Auflösung von den Nachfolgeorganisationen zu übernehmen. Soweit diese nicht verfügbar sind, werden die Dienstkräfte von den Verbandsmitgliedern des Zweckverbandes nach dem Verhältnis ihrer Vertreterzahlen in der Verbandsversammlung übernommen. Die Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes gelten entsprechend.

§ 17 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Bekanntmachungen sind vom Verbandsvorsteher zu unterzeichnen.

Artikel II Inkrafttreten

Die Änderungen durch diese Satzung treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich in ihrer Sitzung am 01.12.2015 beschlossene II. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Steinfurt, 18.12.2015

Der Landrat als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
Az. 10/1 – 15.30.01
Im Auftrag
gez. Markus Möllers

Kreis Steinfurt 54/2015/253

254. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Herrenholz und Schöppinger Berg", Stadt Horstmar, Kreis Steinfurt

Die Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde – beabsichtigt, das Gebiet "Herrenholz und Schöppinger Berg", Stadt Horstmar, Kreis Steinfurt, als Landschaftsschutzgebiet neu auszuweisen.

Das Gebiet ist ca. 22,7 ha groß. Die Lage und die genaue Abgrenzung des Schutzgebietes ergeben sich aus der nachstehenden Übersichtskarte und der Detailkarte.

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gem. § 42 a Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NRW vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG, BGBl. I, Nr. 51, S. 2542ff.) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung durch ordnungsbehördliche Verordnung. Der Entwurf dieser Verordnung sowie die dazugehörigen Kartenunterlagen liegen in der Zeit vom

29.12.2015 bis 01.02.2016

beim

Landrat des Kreises Steinfurt
Umwelt- und Planungsamt
Raum 557
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

während der Dienststunden

| | |
|---------------------------|-------------------|
| von Montag bis Freitag | 09.00 – 12.30 Uhr |
| von Montag bis Donnerstag | 14.00 – 16.00 Uhr |

zu jedermanns Einsicht aus.

Während dieser Zeit können von Eigentümern und sonstigen Berechtigten Bedenken und Anregungen bei mir als Untere Landschaftsbehörde unter der o. a. Adresse in Steinfurt oder Landrat-Schultz-Str. 1, 49545 Tecklenburg, vorgebracht werden. Die Bedenken oder Anregungen sind schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift zu erklären.

Zur umfassenden Information werden der Verordnungsentwurf und die dazugehörigen Kartenunterlagen während der Dienststunden auch beim

Bürgermeister
Stadt Horstmar
Raum 7926
Kirchplatz 1-3
48612 Horstmar

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Hier können ebenfalls Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Zusätzlich können die Unterlagen auch auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster und des Kreises Steinfurt eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum Inkrafttreten der Schutzverordnung, längstens jedoch 3 Jahre, alle Änderungen in dem Landschaftsschutzgebiet verboten sind (§ 42 e Abs. 3 Landschaftsgesetz). Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

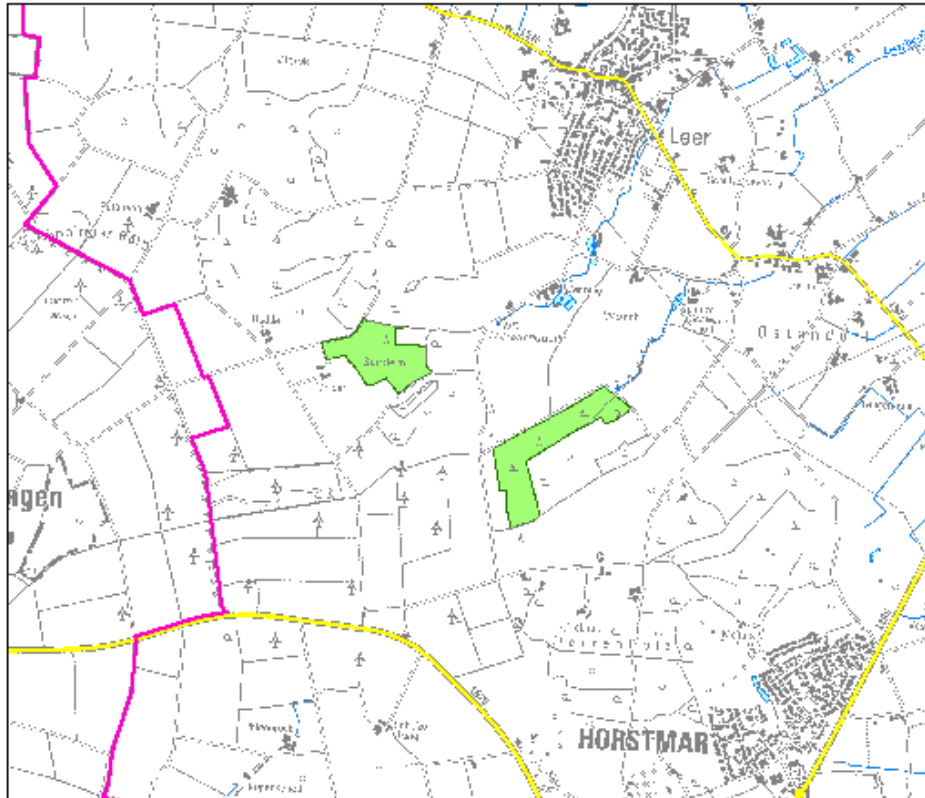
Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Steinfurt, 14.12.2015

Kreis Steinfurt
Der Landrat
-Umwelt- und Planungsamt-
Im Auftrag
gez. Bücken
(Amtsleiter)

2 Anlagen:

- Übersichtskarte
- Detailansicht




**Landschaftsschutzgebiet
"Herrenholz und Schöppinger Berg"**
Übersichtskarte

Anlage I der ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Ausweisung des Gebietes "Herrenholz und Schöppinger Berg",
GMK Horstmar, Stadt Horstmar, Kreis Steinfurt,
im Regierungsbezirk Münster als Landschaftsschutzgebiet.



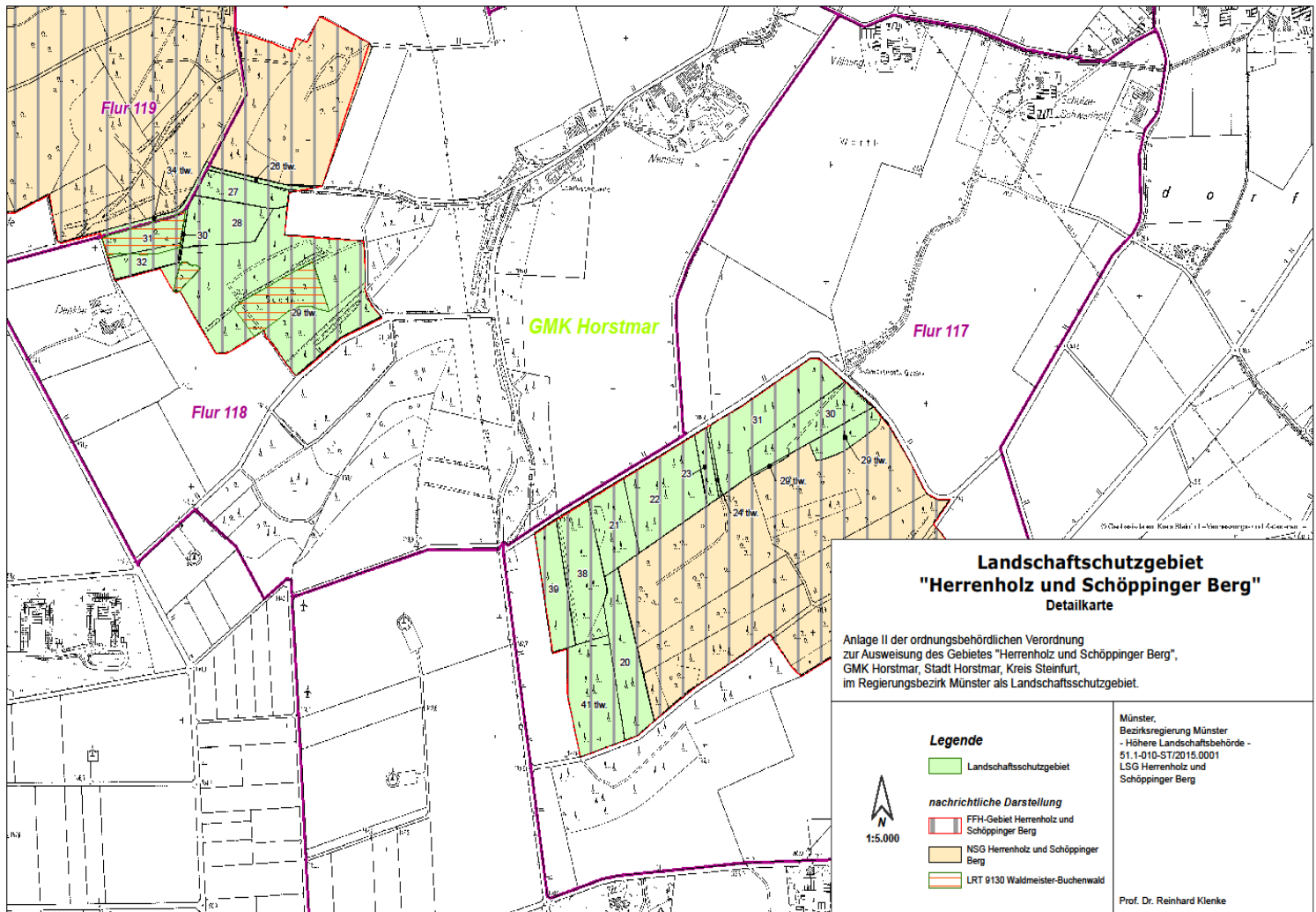
1:25.000

Legende

 Landschaftsschutzgebiet

Münster,
Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-010-ST/2015.0001
LSG Herrenholz und
Schöppinger Berg

Prof. Dr. Reinhard Klenke



Kreis Steinfurt 54/2015/254

**255. Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -;
Öffentliche Bekanntgabe gem. § 3a Satz 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, § 1 Abs. 1 UVPG NRW**

Die Antragstellerin Gemeinde Metelen hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Ökologische Verbesserung des Gewässers auf dem Grundstück Gemarkung Metelen, Flur 59, Flurstücke 202/203 und Flur 23, Flurstück 694 beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG i. V. m. dem UVPG NRW, so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3 a – c UVPG durchgeführt wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wird im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG NRW aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 3 a UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Steinfurt, 14.12.2015

Kreis Steinfurt
Der Landrat
- Umwelt- und Planungsamt -
Im Auftrag
gez. Bücken
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 54/2015/255

**256. Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -;
Öffentliche Bekanntgabe gem. § 3a Satz 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, § 1 Abs. 1 UVPG NRW**

Der Kreis Steinfurt hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Einbau einer Fischaufstiegsanlage zur Erreichung der ökologischen Durchgängigkeit der Düte an der Mühle Bohle auf dem Grundstück Gemarkung Wersen, Flur 9, Flurstücke 84 und 85, beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG i. V. m. dem UVPG NRW, so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3 a – c UVPG durchgeführt wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wird im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG NRW aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 3 a UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Tecklenburg, 17.12.2015

Kreis Steinfurt
Der Landrat
- Umwelt- und Planungsamt -
Im Auftrag
gez. Bücken
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 54/2015/256

257. Bekanntmachung der Haushaltsatzung des Zweckverbandes KAAW – Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West für das Haushaltsjahr 2016 vom 16.12.2015

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KAAW mit Beschluss vom 11.11.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 842.288 €

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 831.188 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 833.482 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 822.000 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 10.000 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 10.000 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 €

festgesetzt.

§ 2
Kreditermächtigung für Investitionen

Der Höchstbetrag für Kredite für Investitionen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3
Wertgrenze für Investitionen gemäß § 41 GO

Die gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h der Gemeindeordnung festzulegende Wertgrenze für die Veranschlagung von Investitionsmaßnahmen wird auf **5.000 €** festgesetzt.

§ 4
Verpflichtungsermächtigungen

Der Höchstbetrag für Verpflichtungsermächtigungen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 5
Eigenkapital

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 6
Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Jahr 2015 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 7
Umlage für Verbandsmitglieder

Die Umlage gemäß § 15 der Zweckverbandssatzung für die Verbandsmitglieder zur Bestreitung der durch Erträge nicht gedeckten Aufwendungen wird auf **189.000 €** festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 18 GkG in Verbindung mit §80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 17.11.2015 angezeigt worden. Aufsichtsbehördliche Bedenken bestehen gegen die Bekanntmachung der Haushaltssatzung nicht.

Die nach §§ 19 Abs. 2 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – erforderliche Genehmigung zur Festsetzung der Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2016 ist von der Bezirksregierung Münster mit Verfügung vom 30.11.2015 – Az.: 31.1.23.06-001/2015.0005 – erteilt worden.

Die nach §76 Absatz 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist von der Bezirksregierung Münster mit Verfügung vom 30.11.2015 erteilt worden.

Gemäß § 18 GkG ist eine öffentliche Auslegung der Eröffnungsbilanz nicht erforderlich. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme ab sofort und bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2016 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden in den Räumlichkeiten des Zweckverbandes Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West, Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren, öffentlich aus.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Zweckverbandsvorsteherin hat den Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 16. Dezember 2015

gez. Ebert
Zweckverbandsvorsteherin

Kreis Steinfurt 54/2015/257